

# **Rahmendienstvereinbarung zum Einsatz Lokaler Bibliothekssysteme in den wissenschaftlichen Bibliotheken im Geschäftsbereich des MW**

## **Rahmendienstvereinbarung**

zwischen dem Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt (MW) und dem Hauptpersonalrat des Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt (HPR) über den Einsatz Lokaler Bibliothekssysteme, hier LBS 4, in den wissenschaftlichen Bibliotheken des Geschäftsbereichs des MW

### **Präambel**

MW und HPR stimmen darin überein, dass Lokale Bibliothekssysteme (LBS) in den Bibliotheken dynamische und komplexe EDV-Systeme sind, die eine dauernde Aktualisierung und Modernisierung erfordern. Hierdurch ist eine stetige Weiterbildung der Bibliotheksbeschäftigten im Umgang mit dieser Software erforderlich. Die Vertragspartner sind sich einig, dass der Erfolg und die Akzeptanz aller Modernisierungsmaßnahmen – somit auch der Aktualisierung der Bibliotheks-EDV – von der Identifikation des Bibliothekspersonals mit den sich ständig wandelnden Aufgaben und Arbeitsweisen in den wissenschaftlichen Bibliotheken abhängt und damit einer begleitenden personalvertretungsrechtlichen Würdigung bedarf.

Vor diesem Hintergrund wird folgende Vereinbarung getroffen:

#### **1. Grundlage der Dienstvereinbarung**

Grundlage der Rahmendienstvereinbarung ist § 70 i.V. m. § 69 Nr. 1,2,3 PersVG LSA.

#### **2. Geltungsbereich**

Diese Rahmenvereinbarung gilt für die wissenschaftlichen Bibliotheken in den Hochschulen in staatlicher Trägerschaft und die Landesbibliothek.

#### **3. Zustimmung des HPR zur Einführung von LBS 4**

Mit der Zustimmung dieser Rahmendienstvereinbarung stimmt der HPR der Einführung von LBS in der Version LBS 4 in verbesserter, aktualisierter Form entsprechend Nr. 4 dieser Vereinbarung und im derzeitigen Umfang für den Geschäftsbereich des MW zu. Diese Vereinbarung ersetzt nicht die erforderliche, personalvertretungsrechtliche Beteiligung vor Ort nach Maßgabe der Nr. 5 der Rahmendienstvereinbarung.

#### **4. Usability und Softwaremängel**

Die Einführung der Bibliothekssoftware LBS 4 in den wissenschaftlichen Bibliotheken kann nur in der jeweils aktuellsten, stabilen Softwareversion erfolgen. Grundlage für o.g. Einführung ist das Usability-Gutachten über das Bibliothekssysteme LBS 4 der Herstellerfirma im Nutzungskontext des Gemeinsamen Bibliotheksverbunds (GBV) der Firma tbs berlin GmbH (Anlage 1) und die daraus resultierende Konkretisierung und Gewichtung der an den Arbeitsplatz von den Mitarbeiter/-innen betreffenden Mängel und Fehler in der Prioritätenliste der LBS-Anwender vom 10. November 2010 (Anlage 2).

#### **5. Beteiligung örtlicher Personalvertretungen nach Einführung von LBS 4**

Nach Einführung, aber vor der Umsetzung von LBS 4, an einem Standort sind in den einzelnen Dienststellen die jeweils zuständige Personalvertretung nach Maßgabe der Vorschriften des PersVG LSA rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und zu beteiligen (z.B. Änderung von Dienstplänen, Umorganisationen, Arbeitsplatzgestaltung, Grundsätze der Weiterbildung).

Der Zugang zu LBS 4 ist der vor Ort zuständigen Personalvertretung unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen jederzeit zu ermöglichen.

#### **6. Arbeitsplatzgestaltung**

Um die Beschäftigten vor Gesundheitsschädigungen und Arbeitsüberlastungen zu schützen, ist eine ergonomische Gestaltung der IT-gestützten Arbeitsabläufe und Arbeitsplätze nach dem aktuellen Stand von Arbeitsmedizin und Technik sicherzustellen unter Einbeziehung des betriebsärztlichen Dienstes (§ 65 Abs. 1 Nr. 13 und 14 PersVG LSA). Dies setzt bei der Einführung der Bibliothekssoftware LBS 4 die Ausstattung der Arbeitsplätze mit Datensichtgeräten in einer Bildschirmdiagonale von mindestens 19 Zoll voraus. Es gelten die Bestimmungen der Bildschirmarbeitsverordnung (BildscharbV).

#### **7. Schulungen**

Die Schulungen der Beschäftigten sind vor Einführung der Version LBS 4 zu gewährleisten. Hierzu ist jeweils ein Schulungskonzept durch die Bibliothek zu erstellen, bei dem die jeweils zuständige Personalvertretung gem. § 65 Abs. 1 Nr. 4 PersVG LSA zu beteiligen ist.

#### **8. Datenschutz, Verhaltens- und Leistungskontrolle**

Vor der Einführung von LBS 4 ist eine Verfahrensbeschreibung gemäß § 14 (3) und § 8 DSGVO LSA und eine datenschutzrechtliche Vorabkontrolle gemäß § 14 Abs. 2 DSGVO LSA vorzunehmen. LBS 4 darf nicht zur Verhaltens- und Leistungskontrolle der Beschäftigten (§ 28 DSGVO LSA) benutzt werden. Die Erhebung für diese Zwecke ist nicht zulässig und darf

für personalrechtliche Maßnahmen nicht verwendet werden. Unzulässig gespeicherte personenbezogene Daten sind unverzüglich zu vernichten.

### **9. Fortentwicklung und Modernisierung**

Der HPR ist über die Fortentwicklung Lokaler Bibliothekssysteme rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Wie im Verwaltungsabkommen zwischen den GBV-Bundesländern und der PICA-Stiftung zur PICA-Einführung festgelegt wurde, nimmt der HPR an den Sitzungen der GBV-Verbundleitung teil. Beteiligungsrechte nach dem PersVG LSA bei der Fortentwicklung oder Neueinführung Lokaler Bibliothekssysteme bleiben unberührt.

### **10. Inkrafttreten, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Diese Rahmendienstvereinbarung tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung eventueller Lücken der Vereinbarung soll eine angemessene Regelung treten, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach ihrer Zwecksetzung gewollt haben.

Die Rahmendienstvereinbarung ist allen Beschäftigten gem. § 70 Abs. 2 PersVG LSA in den einzelnen Dienststellen bekannt zu machen.

Es bleibt den Dienststellen und örtlichen Personalräten unbenommen, unter Beachtung dieser Rahmendienstvereinbarung zur Regelung einrichtungsspezifischer Themen gesonderte Dienstvereinbarungen abzuschließen.

Magdeburg, den *2. Februar 2016*

Für das Ministerium  
für Wissenschaft und Wirtschaft  
des Landes Sachsen-Anhalt

  
(Hartmut Möllring)  
Minister

Für den Hauptpersonalrat beim  
Ministerium für Wissenschaft und  
Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt

  
(Axel Bachner)  
Vorsitzender